

Verzicht auf Herbizide: eine Chance für den Unterhalt

Mit den wärmeren Temperaturen beginnt auch das Unkraut wieder zu spriessen. Im Kampf gegen unerwünschtes Grün müssen die kommunalen Unterhaltsdienste schon seit Jahren auf Herbizide verzichten. Niemand will Pflanzenschutzmittel oder andere chemische Hilfsstoffe in seinem Trinkwasser vorfinden. Deshalb ist es verboten Herbizide dort anzuwenden, wo sie einfach ausgewaschen werden können und direkt den Weg ins Grundwasser finden. sanu bietet seit 13 Jahren im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt Kurse für den herbizidfreien Unterhalt in der Gemeinde an.

Natürlich gibt es Alternativen zu den Herbiziden aber nichts kann deren Wirkung wirklich ersetzen. Daher ist das Verbot auch ein tief greifender Eingriff in die Arbeit der Unterhaltsdienste. Da die Gemeinden gesetzskonform handeln sollen und mit dem guten Beispiel voran gehen, haben viele von ihnen das Herbizidverbot zum Anlass genommen, ihre Arbeit grundsätzlich zu überdenken und somit als Chance zu nutzen. «Früher wurden Herbizide oft gedankenlos angewandt, einfach weil man sie zur Hand hatte», bestätigen

Ursula Morgenthaler und Reto Lareida. Zwei Referierende an den Kursen für herbizidfreien Unterhalt in der Gemeinde, welche sanu im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt durchführt.

Grünmanagement in Gemeinden überdacht

Das Herbizidverbot hat dazu geführt, dass das ganze Grünmanagement in den Gemeinden neu überdacht werden musste. Es beginnt mit der Frage, ob der spontane Bewuchs denn überall weg muss. Wo ist es eine Frage der Verkehrssicherheit oder von Bauten, die in Mitleidenschaft gezogen werden? Wo geht es lediglich um ästhetische Fragen und wo kann man allenfalls etwas toleranter sein? Solche Fragestellungen bedeuten, dass auf der ganzen Gemeindefläche die Pflegeintensität differenziert werden muss. Obwohl jede alternative Methode – bis hin zu Hacken

von Hand – ist viel aufwändiger als ein Spritzgang mit Herbiziden. Das bedeutet aber auch, dass Flächen umgestaltet werden müssen. Arbeitsintensiver Wechsel in Rabatten oder im Zentrum von Verkehrskreiseln, dort wo die Bevölkerung ihn kaum wahrnimmt, kann ersetzt werden. Nicht jede Grünfläche, welche nicht zum Betreten gedacht ist, muss als Rasen angelegt sein und rund zwanzig Mal im Jahr gemäht werden. Ein Teil davon kann als Wiese gepflegt werden, auf welcher, an geeigneten Orten Wiesenblumen spriessen. Rohbodenflächen mit Pioniervegetation angesät, lassen ebenfalls spontane und farbige Blumen wachsen. Sogar ohne grossen Pflegeaufwand.

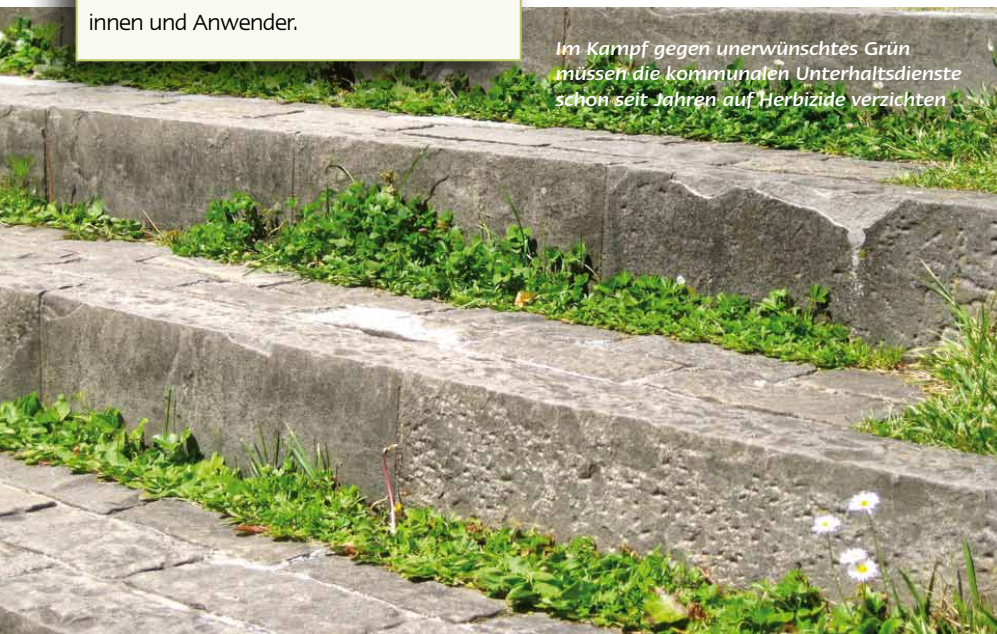
Voraussetzungen, welche zum Gelingen führen

Es braucht allerdings ein paar Voraussetzungen, damit diese Umstellung auch gelingt. Das Unterhaltspersonal muss ein wenig botanische Grundkenntnisse besitzen. Die Verantwortlichen müssen in der Lage sein, die verschiedenen Pflanzen zu erkennen, um beurteilen zu können, was im Einzelfall zu unternehmen ist. Das heisst, sie müssen ihr Auge schulen und Erfahrungen im Grünunterhalt sammeln, was die Arbeit des Unterhaltspersonals anspruchsvoller, aber auch interessanter und befriedigender macht. Das Unterhaltspersonal muss sich Kompetenzen im Grünunterhalt erwerben, wodurch das Herbizidverbot plötzlich auch eine soziale Komponente erhält. Eine weitere Voraussetzung ist eine gute Information. Das Vorgehen muss vom Amtsvorsteher getragen sein. Das ist in der Regel kein Problem, da mit den Aspekten Gesetzeskonformität und Reduktion der Pflegeintensität resp. der Kosten politische Amtsträger einfach zu

Infobox

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) enthält zum Schutze der Umwelt in Anhang 2.5 ein grundsätzliches Anwendungsverbot von Herbiziden auf und entlang von Strassen, Wegen und Plätzen. Das Verbot gilt seit 1986 für Gemeinden und seit 2001 auch für private Anwenderinnen und Anwender.

Im Kampf gegen unerwünschtes Grün müssen die kommunalen Unterhaltsdienste schon seit Jahren auf Herbizide verzichten



überzeugen sind. Daneben ist aber eine Umstellung innerhalb des Unterhaltspersonals gut zu kommunizieren, damit es auch umgesetzt wird und schlussendlich muss die Bevölkerung verstehen, wieso der Unterhalt nun anders ausgeführt wird als früher. Dabei sollte man auf neu blühende Blumenwiesen hinweisen, was in der Bevölkerung in aller Regel gut ankommt. Gleichzeitig leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Förderung der einheimischen Artenvielfalt. Gerade im Siedlungsgebiet kann viel für die Biodiversität getan werden, weil im Gegensatz zum umliegenden Landwirtschaftsgebiet auf städtischen Grünflächen keine Lebensmittel produziert werden müssen. Somit ist das Potenzial in Dörfern und Städten gross und die Gemeinden sind angehalten, die Artenförderung in ihre Grünraum- und Unterhaltskonzepte zu integrieren.

Umfrage beweist Machbarkeit

Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Unterhalt ist unter den beschriebenen Voraussetzungen absolut machbar. Dies hat eine Umfrage¹ bei über 500 Gemeinden deutlich ergeben, welche einen Kurs in herbizidfreiem Unterhalt besucht haben. 61% der Gemeinden bestreiten ihren Unterhalt heute ohne Herbizide. Weitere 20% geben an, mehrheitlich auf Herbizide zu verzichten. Am Schwierigsten ist der Verzicht im Bereich der Friedhöfe, weil dort das Unkraut nur sehr begrenzt mit maschinellen Mitteln bekämpft werden kann. Daher sollten besonders im Bereich von Friedhöfen das Potenzial an naturfördernden Massnahmen bewusst gemacht werden und Entwicklungs- und Pflegepläne erstellt werden.

Mit gutem Beispiel vorangehen

Wenn die Gemeinde mit dem guten Beispiel voran geht und ihre Leistungen auch kommuniziert, wird das auch von privaten Gartenbesitzern wahrgenommen. Für diese gilt das Herbizidverbot nämlich genauso. Bloss hat heute nur gerade jeder zweite Gartenbesitzer überhaupt Kenntnis davon. Aufgrund der Daten des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) lässt sich hoch rechnen, dass im Jahr 2008 für die

Anwendung im privaten Bereich Produkte mit insgesamt fast 100 Tonnen Wirkstoffe verkauft worden sind. Da gilt es mit Aufklärungsarbeit die Gartenbesitzer davon zu überzeugen, auf die Anwendung von Herbiziden zu verzichten.

Weiterbildung zur Gesetzeskonformität

Es bleibt also immer noch Einiges an Aufklärungsarbeit zu tun. Daher werden die

Kurse für herbizidfreien Unterhalt auch weiterhin in verschiedenen Regionen der deutschen und französischen Schweiz angeboten. Seit 1999 wurden jährlich etwa 100 Personen aus insgesamt 600 Gemeinden ausgebildet. Ziel ist es, dass alle Gemeinden in der Schweiz ihren Unterhalt vollständig herbizidfrei ausführen. Dafür setzen sich Reto Lareida und Ursula Morgenthaler, die Referierenden des sanu-Praxisseminars «Herbizidfreier Unterhalte in der Gemeinde» unermüdlich ein. ■



sanu-Weiterbildung

«Herbizidfreier Unterhalt in der Gemeinde | Strassen- und Wegunterhalt, Rabatten, Begleitflächen»

Für Verantwortliche und ausführende Personen in Gemeinden, die mit dem Strassen-, Weg- und Grünflächenunterhalt beauftragt sind und nach neuen Lösungen suchen.

19. Mai 2011 | Meilen

20. Mai 2011 | Aarau

Mandat: Bundesamt für Umwelt BAFU
In Zusammenarbeit mit: CIPEL

Patronate: Kommunale Infrastruktur

Inhalt: Der Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und Parks ist zur Herausforderung geworden, da keine Herbizide mehr angewandt werden dürfen. Das Chemikaliengesetz (ChemRRV) verbietet den Unterhaltsdiensten von Gemeinden und Kantonen sowie privaten Personen die Anwendung von Herbiziden. Die Lösung des Problems liegt im differenzierten Unterhalt. Gefragt ist ein neues Siedlungsbild, in dem Grünflächengestaltung und -pflege sowie Strassenunterhalt nach natürlichen Kriterien erfolgen. Der Praxiskurs zeigt, wie mit Umgestaltung und differenziertem Arbeiten der Unterhalt einfacher und gesetzeskonform durchgeführt werden kann. So wird die Umwelt entlastet und der Gesamtaufwand kann reduziert werden.

Mehrwert für den Gemeindeunterhaltungsdienst

Ihr Betrieb arbeitet umweltfreundlich und gesetzeskonform. Der Unterhalt wird kostengünstiger und mit motivierteren Mitarbeitenden ausgeführt.

Info und Anmeldung unter: www.sanu.ch

¹ Wittwer Alfred, Gubser Christine 2010: Umsetzung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln. Untersuchung zum Stand der Umsetzung des Anwendungsverbots von Unkrautvertilgungsmitteln auf und an Strassen, Wegen und Plätzen. Umwelt-Wissen Nr. 1014. Bundesamt für Umwelt, Bern.